

DGB Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
03/23

30.03.2023

Gesetzentwurf im Bundeskabinett beschlossen: Einstieg in die Ausbildungsgarantie kommt!

Die Bundesregierung hat am 29. März 2023 das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung auf den Weg gebracht, in dem die Ausbildungsgarantie und das Qualifizierungsgeld enthalten sind. Die noch im Referentenentwurf enthaltene Bildungs(teil)zeit ist nicht mehr Teil des Gesetzes, sondern soll in einem zweiten Paket beschlossen werden. Unter der Ausbildungsgarantie summieren sich mehrere Instrumente, die die Chancen von jungen Menschen auf dem Ausbildungsmarkt und die Besetzung von Ausbildungsstellen verbessern sollen.

NEU: Mobilitätzuschuss

In einem ebenfalls neuen § 73a SGB III können junge Menschen bei der Aufnahme einer Ausbildung unterstützt werden, wenn die Ausbildungsstätte nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Die Höhe des Mobilitätzuschusses richtet sich nach den erforderlichen Fahrkosten für eine monatliche Familienheimfahrt.

Wir begrüßen, dass mit diesem Instrument versucht wird, einen Beitrag zur Verringerung der regionalen Passungsprobleme zu leisten. Dennoch besteht das Haupthindernis in den meisten Fällen in der Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum am Ausbildungsort und der damit verbundenen Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts.

Der Mobilitätzuschuss ist nur auf Berufsausbildungen nach § 57 Absatz 1 SGB III beschränkt und lässt eine Reihe von bundes- und landesrechtlich geregelten Berufsausbildungen außen vor – vor allem Ausbildungen im Erziehungs- und Gesundheitsbereich, die z. T. schulisch organisiert sind. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sollte die Einschränkung auch in diesen Bereichen aufgehoben werden. Außerdem erscheint die Erstattung nur einer Heimfahrt zu wenig. Hier sollten wenigstens zwei Heimfahrten erstattet werden.

NEU: Berufsorientierungspraktikum

In einem neuen § 48a SGB III wird das Instrument eines Berufsorientierungspraktikums für „noch nicht abschließend beruflich orientierte junge Menschen“ geschaffen. Diese müssen für die Teilnahme u. a. ihre Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder absolviert haben und bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend gemeldet sein. Das Berufsorientierungspraktikum soll zwischen einer und sechs Wochen dauern und kann bei mehreren Betrieben absolviert werden. Teilnehmer*innen werden durch Übernahme von Fahrt- und Unterkunftskosten gefördert.

Grundsätzlich spielen praktische, betriebsnahe Erfahrungen bei der Berufswahlentscheidung eine wichtige Rolle, sodass unterstützende Instrumente in diese Richtung von uns begrüßt werden. Berufswahl ist aber ein längerer Prozess, der nicht bei allen jungen Menschen mit einmaligen Maßnahmen gelingt. Es kommt deshalb auf eine sinnvolle Verzahnung aller Instrumente, insbesondere der schulischen Berufsorientierung und der Berufsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit an. Hier ist vor allem auf qualitätssichernde Standards der Praktika und eine entsprechende pädagogische Begleitung zu achten, um den gewünschten berufsorientierenden Effekt der Maßnahme zu erreichen.

Einstiegsqualifizierung flexibilisiert

Zur Verbesserung der Einmündungschancen wird – leider – auch das Instrument der Einstiegsqualifizierung (EQ) stärker flexibilisiert. Wir sehen die EQ als Instrument skeptisch, weil sie sich zu einer vorgelagerten Probezeit für viele junge Menschen zu entwickeln droht. Eine Anrechnung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die anschließende Ausbildung ist zwar möglich, findet aber nur in wenigen Fällen statt. Statt einer verstärkten Nutzung dieses Instruments haben wir uns für eine umfassende Evaluation stark gemacht.

Die Mindestdauer der EQ soll statt sechs nun vier Monate betragen und das Absolvieren in Teilzeit erleichtert werden. Sie wird auch für Berufe nach § 66 BBiG bzw. §42r HwO geöffnet und soll bei vorzeitiger Lösung eines Ausbildungsvertrags trotzdem beim selben Arbeitgeber möglich werden.

Insbesondere die Öffnung der EQ im Anschluss an ein vorzeitig gelöstes Ausbildungsverhältnis beim selben Arbeitgeber birgt erhebliches Missbrauchspotenzial. Es ist nicht schlüssig, dass im gleichen Betrieb das Ziel der EQ nach § 54a Absatz 1 Satz 3 SGB III (Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit) erreicht werden kann oder überhaupt notwendig ist. Eine Öffnung der EQ für Berufe nach § 66 BBiG bzw. § 42 r HwO birgt die große Gefahr, dass berufliche Sackgassen weiter gefördert werden. Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wäre eine Integration in Regelberufe viel wichtiger, statt sie auf segregierende Wege zu verweisen.

Außerbetriebliche Ausbildung

Sofern eine Einmündung in Ausbildung auch mit den bestehenden und neuen Instrumenten nicht gelingt, besteht ein Anspruch auf die Aufnahme einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) – allerdings nur in Agenturbezirken mit „erheblicher Unterversorgung an Ausbildungsplätzen“. Ungeachtet dieser regionalen Eingrenzung kann aber BaE auch in anderen Regionen angeboten werden. Damit wird im Unterscheid zum Referentenentwurf eine echte Garantie zumindest in einigen Regionen umgesetzt. Das ist ein klarer Erfolg unserer Lobbyarbeit.

Die Festlegung der unterversorgten Regionen soll unter Einbeziehung der Sozialpartner erfolgen. Dabei wird aber vorgegeben, dass die bei der Agentur für Arbeit gemeldete Zahl der Bewerber*innen die Zahl der gemeldeten Ausbildungsplätze um mindestens 10 Prozent übersteigen muss. Stand Oktober 2022 erfüllen 22 Agenturbezirke dieses Kriterium. Weitere Indikatoren können darüber hinaus betrachtet werden. Unklar sind die Verfahren und die Einbeziehung der Sozialpartner bei der Ausgestaltung des Angebots und bei der Ausgestaltung der BaE selbst. Ebenfalls unklar bleibt die Einbeziehung der Gremien der beruflichen Bildung.

Der Kabinettsbeschluss rechnet mit einer Ausweitung von insgesamt 7.000 zusätzlichen Plätzen bei BaE.

Was fehlt?

Die Ausbildungsbeteiligung der Betriebe sinkt seit Jahren, auf zuletzt nur noch 19,4 Prozent. Deshalb haben wir uns für Impulse eingesetzt, die die betriebliche Ausbildung wieder stärken. Dazu haben wir einen umlagefinanzierten Zukunftsfonds vorgeschlagen, um Kosten gerechter zwischen ausbildenden und nicht-ausbildenden Betrieben zu verteilen und die notwendigen Investitionen in die Qualität der Ausbildung zu finanzieren. Wir werden die Bundesregierung und Fraktionen weiter daran messen, ob es wirksame Maßnahmen zur Stärkung der betrieblichen Ausbildung gibt.

Ein systematisches Übergangsmanagement muss dafür sorgen, dass niemand am Übergang zwischen Schule und Ausbildung verloren geht. Eine Folge der Corona-Krise ist der dramatische Einbruch der erfassten Ausbildungsbewerber*innen bei den Agenturen für Arbeit. Gleichzeitig steigen Ausbildungslosigkeit und die Zahl der jungen Menschen ohne Berufsabschluss an. Wir erwarten auch weiterhin wirksame Maßnahmen wie z. B. den flächendeckenden und qualitativen Ausbau der Jugendberufsagenturen und eine verbesserte Berufsorientierung.

Wie geht es weiter?

Voraussichtlich noch im April 2023 wird der Bundestag das Gesetz in erster Lesung beraten. Federführend ist der Ausschuss für Arbeit und Soziales. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens könnte noch im Juni 2023 erfolgen.

Links

- ▶ [Kabinettsbeschluss zur Ausbildungsgarantie](#)
- ▶ [PM des DGB zum Kabinettsbeschluss](#)
- ▶ [DGB-Beschluss zur Ausbildungsgarantie](#)

Ansprechpartner

Jan Krüger
DGB Bundesvorstand
Leiter der Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
Telefon: 030 24060-297
E-Mail: jan.krueger@dgb.de